

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

28. August 2024

Nummer 40

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1851
- Zustellung eines Bescheides (Personal- und Organisationsamt)	
Wirksamwerden der 203. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn „R(h)einwohnen“	1852
Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn	1852
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Limperich	
Bekanntmachung über die Absicht zur Veröffentlichung und Fortschreibung eines Baulandkatasters gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	1853
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg)	1854
Widmung von Verkehrsflächen	1854
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1855
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1856
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Hausverbot der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens	Az.:
28.08.2024	10-31
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Al-Gburi, Mahdi Abbas Jawad - Am Herz Jesu Kloster 17, 53229 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bei den Bürgerdiensten, Wache GABI, Münsterstr. 18, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 21.08.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. ben Moussa

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Wirksamwerden der 203. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn „R(h)einwohnen“

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. April 2024 folgende Änderung des Flächennutzungsplans § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3640) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 05.08.2024, aufgrund § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch, mit dem Az. 35.22-2024-00700563 FNP-02 die 203. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Limperich, genehmigt nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der Beschluss des Rates der Stadt Bonn vom 18. April 2024 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung in Köln vom 05.08.2024 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 203. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn gem. § 6 Abs. 5 wirksam.

Die 203. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörenden Begründung, Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt mit dem Tage der Veröffentlichung, im Amtsblatt der Stadt Bonn, nach Voranmeldung bei der Abteilung für Stadtentwicklung 61-1 (Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8C) eingesehen werden. Die 203. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bonn ist auch im zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalens unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten der 203. Flächennutzungsplanänderung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Bonn www.bonn.de zum Download bereit.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bonn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bonn wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20.08.2024

Gez. K. Dörner
Oberbürgermeisterin

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 Folgendes beschlossen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan. Nr. 6820-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Limperich zwischen der Deutschen Telekom AG, dem Landgrabenweg, dem Himmerichweg sowie dem Bahnkörper der rechtsrheinischen Strecke Köln-Niederlahnstein der Deutschen Bahn AG ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten), sowie unter www.bonn.de, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20.08.2024

gez. K. Dörner
Oberbürgermeisterin

BUNDESSTADT BONN **Die Oberbürgermeisterin**

Bekanntmachung über die Absicht zur Veröffentlichung und Fortschreibung eines Baulandkatasters gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bundesstadt Bonn hat auf der Grundlage des § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ein Baulandkataster erstellt. Eine Aktualisierung des Baulandkatasters ist zum 01.08.2024 vorgenommen worden. Die Absicht zur Veröffentlichung des aktualisierten Baulandkatasters unter www.bonn.de (Stichwort: Baulandkataster) ab dem 01.10.2024 wird hiermit bekannt gegeben.

Das Baulandkataster der Bundesstadt Bonn gibt einen Überblick über die verfügbaren bebaubaren Flächen im Stadtgebiet. In diesem Verzeichnis werden unbebaute sowie teilweise auch mindergenutzte und geringfügig bebaute Flächen erfasst, die sofort oder in absehbarer Zeit für eine mögliche Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Durch die Darstellung im Baulandkataster ergibt sich weder ein Rechtsanspruch noch eine Verpflichtung auf Bebauung.

Das Baulandkataster enthält Angaben zur Lage, zur Größe sowie zum Planungsrecht der Baulücken. Die entsprechenden Flurstücke werden in einer Karte dargestellt. Es werden keine Angaben über Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer veröffentlicht.

Widerspruchsrecht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der neu aufgenommenen Wohnbaugrundstücke wurden vorab schriftlich mit einem Datenblatt ihrer Grundstücke über die zu veröffentlichenden Inhalte informiert. Sie haben gemäß § 200 Abs. 3 das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen mittels formlosen Schreibens mit Angabe des Grundstücks (Anschrift, Gemarkung, Flur- und Flurstücksnummer) an die Bundesstadt Bonn, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Berliner Platz 2, 53111 Bonn. Alternativ können Sie den Widerspruch per Mail an bodenmanagement@bonn.de senden. Im Falle eines Widerspruchs werden die Grundstücksflächen des widersprechenden Grundstückseigentümers aus dem Baulandkataster entfernt.

Einsichtnahme

Das Baulandkataster kann jederzeit unter www.bonn.de – Stichwort Baulandkataster <https://www.bonn.de/vv/produkte/Baulandkataster.php> eingesehen werden.

Die neu aufgenommenen Wohnbaugrundstücke können ab dem 01.10.2024 ebenfalls unter dem zuvor aufgeführten Link eingesehen werden.

Bonn, den 12.08.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. André Dornbusch-Schwickerath
Leiter des Amtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beantragt für den Neubau eines Bürokomplexes am Standort Carlo-Schmid-Straße in 53175 Bonn zum Zwecke der energetischen Versorgung eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser zum Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe. Für die Heizung und Kühlung des Gebäudes soll eine jährliche Gesamtwassermenge von 407.000 m³ über zwei Brunnen gefördert und nach der thermischen Nutzung in den Untergrund zurückgeleitet werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG NRW aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind, dass bedingt durch die Rheinnähe im Bereich des Vorhaben Grundstücks ein mächtiger Grundwasserleiter mit einer hohen Grundwasserergiebigkeit vorherrscht. Zudem liegt die Grundwasseroberfläche mehr als 12 m unter Gelände, so dass Landökosysteme und Feuchtgebiete durch die Entnahme nicht betroffen sind. Durch den überwiegenden Heizbetrieb, verbunden mit einer Abkühlung des Grundwassers und durch Beschränkungen der Einleittemperaturen ist eine nachteilige Veränderung der Grundwassereigenschaften nicht zu besorgen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Bonn, den 20.08.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Amt für Umwelt und Stadtgrün

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Teilbereich Venner Straße von Waldburgstraße bis Horionstraße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Godesberg, Flur 13, Nrn. 922, 937, 939 tlw. und 940 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20. August 2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Sara Condemi

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum des Schreibens 16.08.2024	Az.: 50-223/ko/916161
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Ó Béarra, Feargal	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 20.08.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Kolodziej

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum des Schreibens 21.08.2024	Az.: 905832 und 905833
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Emmanouil Markakis, Griechenland	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 3, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 21.08.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Schmitz

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Unterhaltsvorschusskasse – Amt 50-223

Datum 19.07.2024	Az.: 901800
Betroffener/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Fajardo Martinez, José Lisardo, Rte Aloyz-Fouqvez 11 1018 Lusanne/ Schweiz	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 21.08.2024

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Peciarolo

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 22.05.2024	PK-Nr. 7777.3154.7478
Betroffene/r Herr Honciu, Alin, Sudetenstr. 65, 53119 Bonn	
Datum 12.08.2024	PK-Nr. 7777.7038.2328
Betroffene/r Herr Horváth, Márk Sándor, Hauptstr. 5, 89173 Lonsee	
Datum 10.07.2024	PK-Nr. 7777.3156.4828
Betroffene/r Herr Babek, Sarievi, Röhfeldstr. 54 Bis etwa 21.07.2024 erreichbar, 53227 Bonn	
Datum 01.08.2024	PK-Nr. 7779.3544.0899
Betroffene/r Herr Justen, Christian, Poststr. 91, 53840 Troisdorf	
Datum 08.08.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-R-80461
Betroffene/r Herrn LABES, Achim, vormals wohnhaft: Rheindorfer Str. 143, 53225 Bonn	
Datum 14.08.2024	PK-Nr. 33-21 / 1-24-030824 / DEG-AF 123
Betroffene/r Herrn GARAYEV, Elchin, vormals wohnhaft: Stadtfeldstr. 33, 94469 Deggendorf	
Datum 24.07.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-M-80430
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Kleinkraftrades Keeway RY8 (FIN: TSYTABMP17B180546), abgeschleppt am 19.07.2024 in Bonn, Mirecourtstr.	
Datum	PK-Nr. 7777.
Betroffene/r Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **15. August 2024**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Merzenich

